

## Literatur.

---

**Hatschek, Julius**, *Englisches Staatsrecht* Bd. I. Die Verfassung 1905. XII und 609 S. (aus Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart.); Verlag J. C. B. Mohr (Tübingen).

Alle Wissenschaft und Fräzise, nicht bloss die des Staatsrechts, schulden dem Verfasser dieses Werkes lebhaftesten Dank. Die klaffendste Lücke in unsrer deutschen Literatur der Jüngstzeit, der Mangel einer mit dem Werkzeug deutscher Jurisprudenz geschriebene Darstellung des englischen Staatsrechts ist beseitigt. H. ist um die Forscherarbeit, die er tun konnte, zu beneiden. Es waren die packendsten Probleme, die ihm in den Wurf kamen. Vor allem der Vorzug, nicht einseitig dogmatisch, sondern voll rechtshistorisch zugleich arbeiten zu dürfen; dann die denkbar mächtigsten Gegensätze zwischen Deutschland und England durch alle Perioden seit dem 11. Jahrhundert. In Deutschland schwache, dort starke Zentralgewalt; hier Einbruch und Sieg des römischen Staatsrechts, dort ein Überwinden des römischen Eindringlings durch das heimische Recht. Und dann von Mitte des 17. Jahrhunderts an hier Ausbildung der Gesetzesherrschaft, dort Fortdauer der Vorherrschaft des Gewohnheitsrechtes bis heute; in Deutschland eine absolute Monarchie, dort Herrschaft des Oberhauses; hier nur Beschränkung des Monarchen, dort Aufsteigen der Volkskammer über den Senat, Ausbildung des parlamentarischen Regierungsystems; hier Schaffung der fehlenden Dezentralisation, dort Entwicklung der mangelnden Zentralisation der Verwaltung u. s. w.

So ergab sich für Hatschek von selbst eine grosszügige Auffassung und er hat sich diesem Erfordernis in angelegentlich anzuerkennender Weise gewachsen gezeigt. Immer wieder weist er die Zusammenhänge, Gegensätze und Parallelen zwischen kontinentaler und britischer Staatslehre, Staatsgesetzgebung, Staatspraxis auf. H. stand durchaus auf der Höhe seiner Aufgabe.

Um über den Inhalt des ersten Bandes kurz zu berichten, so werden